

Jugendhilfe für junge Menschen und ihre Familien

Fallzahlentwicklung und Budgetbericht



Zeitraum 2013 bis 2017

**Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
der
Stadt Sankt Augustin**

Stand: 15.04.2019

Inhalt

Teil	Inhalt	Seite
A	Einleitung	3 ff
A 1	Auftrag und Vorbereitung	3
A 1.1	Falldokumentation des Bezirkssozialdienstes in der dv-gestützten Fachanwendung Gedok	3
A.1.2	Zusammenfassende Darstellung im Haushalt der Stadt Sankt Augustin	4
A 1.3	Differenzierung anhand der in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführten Excelliste	5
A 2	Gliederung des Berichtes	5-6
B	Entwicklung der Bevölkerungszahlen in den Jahren 2013 bis 2017	7-8
C	Entwicklung der Hilfezahlen für junge Menschen und ihre Familien	9 ff
C 1	Beratungsfälle in der Erziehungs- und Familienberatung	9
C 2	Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und sonstige Hilfen	10-14
D	Entwicklung der Ausgaben in den Produkten 06-03-02 und 06-03-03	15 ff
D 1	Grundsätzliches	15
D 2	Ausgaben für alle durch den Bezirkssozialdienst gewährten Hilfen	15-16
D 3	Ausgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung	16-17
D 4	Übersicht über die Ausgabenentwicklung	18-19
D 4.1	Hilfen zur Erziehung	18
D 4.2	Eingliederungshilfen	18-19
D 4.3	Sonstige Hilfen	19
D 4.4	Hilfen an junge Volljährige	19
D 5	Einnahmen	20
E	Verteilung nach Altersklassen	21
F	Verteilung in den Stadtteilen	22 ff
F 1	Entwicklung der gewährten Hilfen in den Stadtteilen	22-23
F 2	Entwicklung der Ausgaben in den Stadtteilen	23
G	Gesamtübersicht	24

Teil A: Einleitung

1. Auftrag und Vorbereitung

In seiner Sitzung am 24.02.2015 erteilte der Jugendhilfeausschuss der Verwaltung den Auftrag, jährlich einen qualifizierten Budgetbericht zu den Hilfen zur Erziehung unter Berücksichtigung der relevanten Wirkfaktoren vorzulegen.

Um valide Zahlen erhalten und verifizieren zu können, wurde bereits unmittelbar nach Erteilung des Auftrages durch den Jugendhilfeausschuss in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eine Excelliste entworfen, in der die bewilligten Hilfen, der Sozialraum, in dem die Hilfe erbracht wurde und die mit der Leistungsgewährung verbundenen monatlichen Aufwendungen seither erfasst werden. Im Rahmen eines Berichtes zu den Hilfen zur Erziehung wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.07.2017 (DS-Nr. 17/0168) auch darüber berichtet, dass die Excelliste um einige Items erweitert wurde, um vertiefte Aussagen zu den Fallzahlen, zu den Aufwendungen und unterschiedlichen Verteilkriterien treffen zu können. Im August 2017 wurde darüber hinaus der Fa. Gebit der Auftrag für das dv-gestützte Auswertungsverfahren KomPlus erteilt. Das Auswertungsverfahren steht seit November 2018 zur Verfügung. Damit können die Daten, die vom Bezirkssozialdienst und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfasst werden, anonymisiert ausgewertet werden können.

Bei der Erstellung dieses ersten Berichtes wurden die verschiedenen Möglichkeiten, die Fallzahlen anzusehen und auszuwerten berücksichtigt:

1. Falldokumentation des Bezirkssozialdienstes in der dv-gestützten Fachanwendung Gedok
2. Zusammenfassende Darstellung im Haushalt der Stadt Sankt Augustin
3. Vertiefte und differenzierte Aufbereitung anhand der in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführten Excelliste

1.1 Falldokumentation des Bezirkssozialdienstes in der dv-gestützten Fachanwendung Gedok

Alle eingerichteten Hilfen, Meldungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen werden in der Fachanwendung Gedok erfasst und deren Verlauf dokumentiert. Die Falldokumentation gibt z.B. Aufschluss über die bestehenden Hilfebedarfe, die Zugangswege, Perspektiven der am Hilfeplanverfahren Beteiligten, zu Qualitätskriterien, zur Fallsteuerung und zur Perspektiventwicklung.

Diese Daten unterliegen dem besonderen Sozialdatenschutz des § 65 Sozialgesetzbuch VIII.

1.2 Zusammenfassende Darstellung im Haushalt der Stadt Sankt Augustin

Einen Blick auf die Kostenentwicklung bietet der Haushalt. Im Haushalt der Stadt Sankt Augustin wird die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im Produktbereich 06 abgebildet. Alle Hilfen für junge Menschen und ihre Familien sind in der Produktgruppe 06-03 dokumentiert. In dieser Produktgruppe gibt es als weitere Untergliederung die Produkte:

- 06-03-01 Vormundschaften, -pflegschaften, Beistandsschaften
- 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen
- 06-03-03 Inobhutnahmen
- 06-03-04 Institutionelle Erziehungsberatung

Das Produkt 06-03-02 bildet alle entstandenen Kosten für Leistungen an Kinder, Jugendliche und junge Menschen ab, die als Bedarf festgestellt und für die ein Bewilligungsbescheid erlassen wurde. Das Leistungsspektrum geht dabei über die Hilfen zur Erziehung hinaus. Auch Kosten wie z.B. die Ausbildung und Begleitung von Pflegefamilien, die Aufwendungen für Informationsmaterialien und für Frühe Hilfen werden über dieses Produkt abgerechnet. Um diesbezüglich zu differenzieren, bietet die Finanzsoftware infoma die Möglichkeit die entstandenen Kosten nach Kostenstellen und nach Sachkonten zu erheben.

Die Differenzierung nach Kostenstellen ermöglicht die Zuordnung, in welchem Arbeitsbereich die Aufwendungen entstanden sind. Damit ist es möglich, die gebuchten Aufwendungen den Fachdiensten zuzuordnen. Alle auf Veranlassung des Bezirkssozialdienstes gewährten Hilfen werden unter der Kostenstelle 50010 gebucht.

Der Sachkontenplan gibt einen Hinweis, welcher Art die Aufwendungen sind. Beispielhaft seien an dieser Stelle die Sachkonten-Nummern 533100 – Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (ambulante Hilfen) und 533200 – Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen (stationäre Hilfen) genannt. Der größte Teil der Hilfen zur Erziehung wird auf diesen beiden Sachkonten gebucht. Nur die Hilfefälle, in denen die Stadt Sankt Augustin eine Verpflichtung zur Kostenerstattung aufgrund eines Zuständigkeitswechsels hat, werden auf anderen Sachkonten gebucht.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass ein Großteil der Kostenerstattungen zum Abschluss eines Haushaltsjahres nicht abgerechnet ist. Das Haushaltsjahr endet jeweils zum 31.12. des aktuellen Jahres. Alle Rechnungen, für die in einem Jahr eine Zahlungsverpflichtung besteht, die aber erst im Folgejahr eingehen, können noch bis zum 28.02. des Folgejahres im abgelaufenen Haushaltsjahr gebucht werden. Für alle Zahlungsverpflichtungen, die bis zum 28.02. des Folgejahres noch nicht abgerechnet wurden, müssen Rückstellungen für die zu erwartenden Aufwendungen gebildet werden. Diese Rückstellungen werden ggfs. über mehrere Jahre fortgeschrieben. Die Bildung von Rückstellungen gewährleistet, dass die Belastung in dem Haushaltsjahr gebucht wird, in dem die Verpflichtung zur Zahlung besteht.

1.3 Differenzierung anhand der in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführten Excelliste

Vor der Einführung des DV-Verfahrens KomPlus ermöglichte die in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführte Excelliste neben den Informationen aus der Finanzsoftware infoma einen tieferen Einblick in die gewährten Hilfen, zu den Leistungsempfängern und zu dem jeweiligen Sozialraum, in dem die Bedarfe entstanden sind. Außerdem zu der Art der Hilfen, der Dauer einer Maßnahme und den damit verbundenen monatlichen Aufwendungen.

Im folgenden Bericht wurden alle drei Perspektiven und deren Aussagen im Hinblick auf die Entwicklung und Verteilung der Fallzahlen und die Entwicklung und Verteilung der Kosten in den Jahren 2013 bis 2017 berücksichtigt.

Da auch die Erziehungsberatung mit Ihrer Sonderstellung zu den Hilfen zur Erziehung gehört, wurden die Jahresberichte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle 2013 bis 2017 ebenfalls als Grundlage herangezogen.

2. Gliederung des Berichtes

Der erste Controllingbericht gibt zunächst eine Übersicht über die Fallzahlen und Aufwendungen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle. Danach folgt eine Übersicht über die Entwicklung der Fallzahlen aller durch den Bezirkssozialdienst bewilligten und durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe zahlbar gemachten Hilfen. Bei der Aufbereitung der Zahlen wurden alle Hilfen berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie innerhalb des Jahres begonnen oder beendet wurden oder ob sie bereits zu Beginn des Berichtsjahres gewährt wurden oder über das Ende des Berichtsjahres hinaus fortgeführt wurden.

Dem allgemeinen Blick auf die Entwicklung der gewährten Hilfen folgt die Übersicht über die Entwicklung der mit den Hilfen verbundenen Ausgaben. Dem folgt ein Blick auf die Verteilung in den Stadtteilen, bevor in einer Gesamtübersicht eine Bewertung in Bezug auf die durchschnittlichen Fallzahlen erfolgt.

Die Gliederung dieses Berichtes lehnt sich an die Struktur des Gesetzes an. Der Vierte Abschnitt des SGB VIII unterscheidet in seinen Unterabschnitten nach:

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Unterabschnitt | Hilfen zur Erziehung |
| 2. Unterabschnitt | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| 3. Unterabschnitt | Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| 4. Unterabschnitt | Hilfe für junge Volljährige |

Der 3. Unterabschnitt bleibt in der folgenden Darstellung unberücksichtigt, da es sich hierbei ausschließlich um gesetzliche Regelungen zur Verfahrenssteuerung handelt.

Zu den Hilfen zur Erziehung im Sinne des 1. Unterabschnittes des Vierten Abschnittes des SGB VIII gehören:

- Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII
- Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 und 29 bis 35 SGB VIII

Durch den Bezirkssozialdienst werden darüber hinaus auch

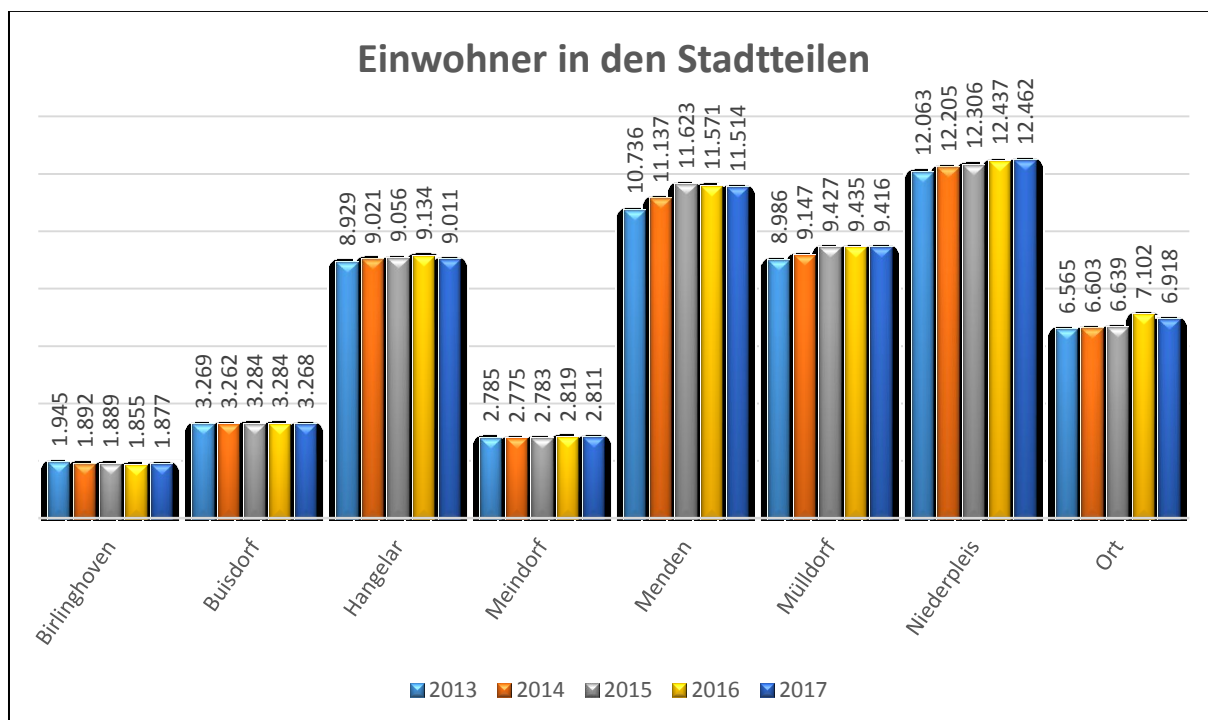
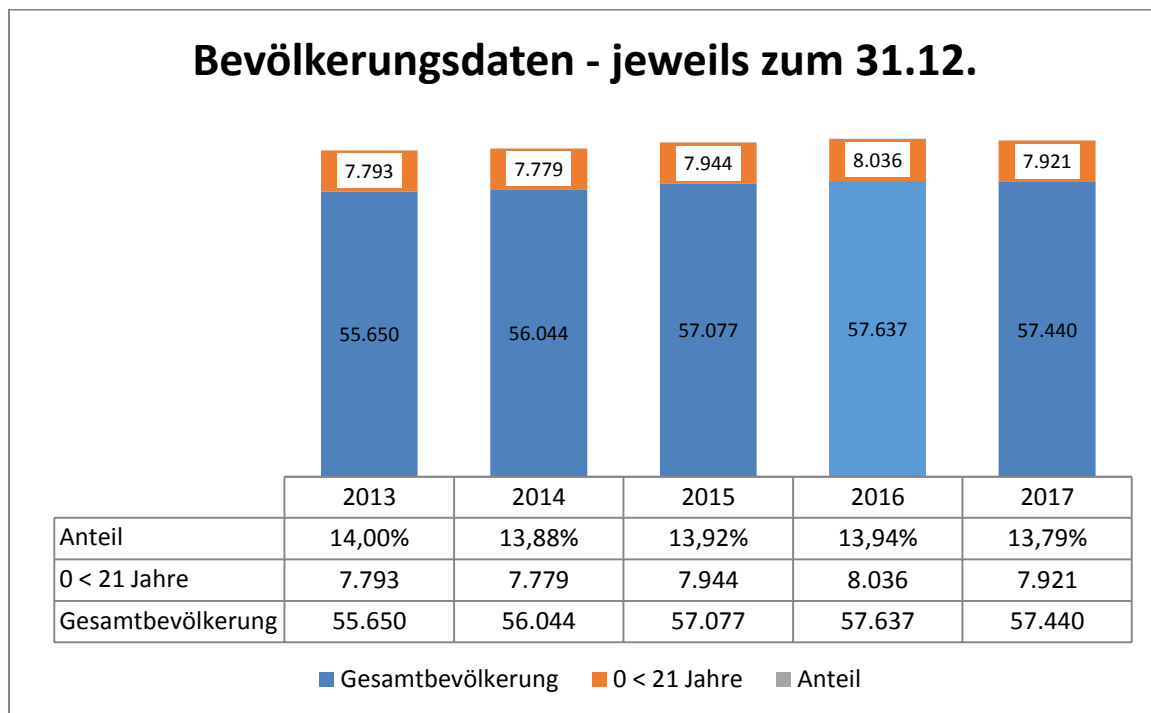
- Hilfen im Zusammenhang mit Schul-/Berufsausbildung gem. § 13 (3) SGB VIII
- Hilfen zur Ausübung des Umgangsrechtes gem. § 18 (3) SGB VIII
- Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB
- Hilfen für junge Erwachsene nach § 41 SGB VIII
- Inobhutnahmen nach den §§ 42 und 42a SGB VIII

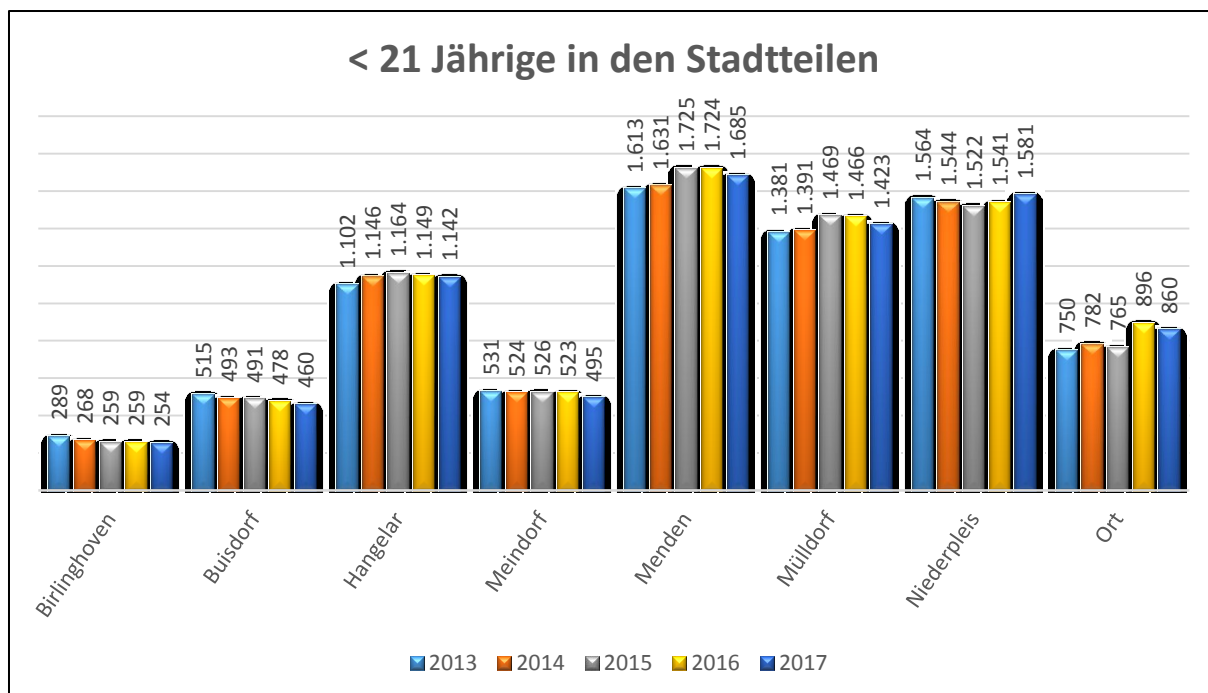
bewilligt. Der Bericht über die Hilfen für junge Erwachsene nach § 41 SGB VIII, die in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden, fließt in die Darstellung der bewilligten Hilfen mit ein.

Die aufbereiteten Daten werden in der Gesamtübersicht am Ende dieses Berichtes den Einwohnern bis 21 Jahre gegenüber gestellt werden.

Teil B: Entwicklung der Bevölkerungszahlen

Die anhängende Übersicht zeigt die Bevölkerungsdaten der Gesamtstadt Sankt Augustin und den Anteil der <21jährigen Einwohner. Bei der Gegenüberstellung der Daten zu den Einwohnern bis 21 Jahren wird die der Bevölkerungsprognose und der Jugendhilfeplanung zugrunde liegende Bevölkerungsstruktur herangezogen.





Teil C: Entwicklung der Hilfen für junge Menschen und ihre Familien

1. Beratungsfälle in der Erziehungs- und Familienberatung

Wie bereits ausgeführt, genießt die Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII bei den Hilfen zur Erziehung eine Sonderstellung. Die Erziehungsberatung wird nicht im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses von Dritten erbracht, sondern als Dienstleistung der Stadt im direkten Kontakt zu den nachfragenden Personen. Aus diesem Grund werden die Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstelle dem Bericht der durch den Bezirkssozialdienst bewilligten Hilfen vorangestellt.

Die Beratungsstelle bietet als pauschales Angebot der Stadt Sankt Augustin einen niedrigschwelligen Zugang zu einem qualifizierten Beratungs- und Therapieangebot, das durch ein multiprofessionelles Team angeboten und durchgeführt wird. Dabei wird das Angebot nicht nur von Familien, sondern auch von Vertretern der Kindergärten und Schulen in Anspruch genommen. Nicht immer ist eine Zuordnung der Beratung zu einem Wohnort möglich, da die Beratung auch anonymisiert möglich ist. Das Beratungsangebot wird nicht ausschließlich für Sankt Augustiner Familien angeboten, sondern auch von benachbarten Kommunen in Anspruch genommen.

Die Zahlen beziehen sich jeweils auf einen Einzelfall oder eine ganze Familie, in der ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener beraten wurde. Die Anzahl der insgesamt in die Beratung einbezogenen Personen im Familiensystem liegt deutlich höher, als die Zahl der beratenen Fälle. So liegt die Zahl der insgesamt in die Beratung einbezogenen Personen beispielsweise im Jahr 2016 bei 1526 und im Jahr 2017 bei 1722 Personen.

Hilfeart	2013	2014	2015	2016	2017
Beratungsfälle Familienberatungsstelle					
laufende Fälle	668	653	512	603	633
Abschlüsse	497	501	482	450	483

Quelle: Jahresbericht 2017 der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Die Finanzierung des Angebotes muss durch die Stadt sichergestellt werden. Die Entwicklung der erforderlichen Zuschüsse stellt sich wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Zuschussbetrag der Stadt Sankt Augustin	533.545 €	561.067 €	554.868 €	521.474 €	607.918 €
Landeszuschüsse	78.683 €	76.464 €	77.084 €	77.417 €	87.319 €
%Anteil der Landeszuschüsse	14,75%	13,63%	13,89%	14,85%	14,36%

20-25 % der Arbeit der Fachkräfte der Beratungsstelle werden jährlich für präventive Angebote aufgewandt. Das Herunterbrechen der festgestellten Aufwendungen auf die einzelnen Beratungsfälle ist daher nicht möglich. Pro Fachkraft wurden im Jahr 2016 101 und im Jahr 2017 105 Fälle beraten.

2. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe und sonstige Hilfen

Durch den Bezirkssozialdienst werden neben den Hilfen zur Erziehung auch weitere fallbezogene Hilfen bewilligt. Einen detaillierten Überblick über die Hilfearten, die Fallzahlen und die damit verbundenen Aufwendungen im Zeitraum von 2013 bis 2017 zeigt die folgende Übersicht:

Hilfeart	2013	2014	2015	2016	2017
1. Hilfen zur Erziehung					
stationäre Hilfen					
§ 33 KE Vollzeitpflege	36	34	37	40	40
§ 33 Vollzeitpflege	63	70	74	83	78
§§ 33/34 Erziehungsstelle / Fachfamilie	7	4	4	6	8
§ 34 Heimerziehung	98	90	76	87	93
§ 34 KE Heimerziehung	2	4	4	4	3
§ 34 Sonstige betreute Wohnform	13	10	4	4	4
§ 35 INSPE stationär	6	7	3	17	18
Gesamtzahl stationäre Hilfen	225	219	202	241	244
teilstationäre Hilfen					
§ 32 Tagesgruppen Einrichtungen	33	28	24	26	30
§ 32 Tagesgruppen Familienpflege	1	1	1	0	0
Gesamtzahl teilstationäre Hilfen	34	29	25	26	30
ambulante Hilfen					
Flexibel organisierte Erziehungshilfen § 27 ff	55	67	75	69	82
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	1	1	2	2	1
§ 30 Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer	40	46	43	56	58
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	74	67	65	72	77
§ 35 INSPE ambulant	1	0	7	10	4
Gesamtzahl ambulante Hilfen	171	181	192	209	222
Hilfen zur Erziehung gesamt	430	429	419	476	496

2. Eingliederungshilfen

Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII	6	7	4	4	4
Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 53 ff SGB XII	0	0	0	1	3
Eingliederungshilfe ambulant nach § 35 a SGB VIII	19	23	25	35	45
Eingliederungshilfe ambulant nach § 53 ff SGB XII	0	0	0	0	2
davon					
Schulbegleitung	n.e.	14	14	14	24
Therapie	n.e.	n.e.	n.e.	11	19
Freizeitbegleitung	n.e.	n.e.	n.e.	1	1
Eingliederungshilfen gesamt	25	30	29	40	54
3. sonstige Hilfen					
§ 13 Jugendsozialarbeit stationäre	1	2	2	1	0
Begleiteter Umgang gem. § 18 (3) SGBVIII	8	7	9	14	20
§ 19 Mutter- Vater- Kind-Einrichtungen	4	5	5	5	7
§ 20 Betreuung und Versorgung in Notsituationen	9	1	1	3	2
§ 42 Inobhutnahme	41	31	42	60	47
Gesamtzahl der Hilfen	63	46	59	83	76
4. Hilfen zur Erziehung an junge Volljährige					
stationäre Hilfen					
§ 41 Heimerziehung	6	4	5	11	18
§ 41 i. V.m. § 33 Vollzeitpflege	8	5	4	7	12
§ 41 Sonstige stationäre Hilfen für junge Volljährige	13	9	5	9	13
Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII an junge Volljährige	7	7	5	4	2
	34	25	19	31	45
§ 41 Ambulante Hilfe für junge Volljährige	13	11	15	17	15
Eingliederungshilfe ambulant nach § 35 a SGB VIII an junge Volljährige	2	2	3	2	4
Hilfen an junge Volljährige insgesamt	49	38	37	50	64

Bei der Bewertung der Fallzahlen muss auch berücksichtigt werden, dass die Zahl der gewährten Hilfen nicht identisch damit ist, wie viele Personen im Leistungsbezug stehen.

Aufgrund komplexer Sachverhalte ist es häufig erforderlich, mehrere Hilfen gleichzeitig zu installieren. Andererseits gibt es Hilfen, die mehreren Familienmitgliedern zu Gute kommen, die aber nur einmal erfasst werden. So werden beispielsweise die Sozialpädagogischen Familienhilfen (§ 31 SGB VIII) nur für das jeweils jüngste Familienmitglied erfasst. Da es sich um eine Familienhilfe handelt, kommen aber alle Familienmitglieder in Leistungsbezug.

Erläuterungen zu ausgewählten Bereichen:

§ 34 Heimerziehung

Die Hilfe nach § 34 SGB VIII ist der stärkste Eingriff in eine Familie. Gleichzeitig stellt sie auch den größten Kostenfaktor dar.

Für die betroffenen Kinder und Familien bedeutet die Unterbringung in einer Einrichtung eine starke Zäsur innerhalb der familiären Biographie. Gleichwohl sind die Gründe durchaus unterschiedlich. In der Vielzahl der Fälle handelt es sich um Überforderungssituationen der Eltern. Handlungsleitend bleibt immer der Rückführungsgedanke und die Perspektiventwicklung.

Die Statistik der Arbeitsstelle Kinder und Jugendhilfestatistik (akjstat) bei der TU-Dortmund weist bei den Ursachen, die zu einer Unterbringung führen, aus:

- 36,2% Unversorgtheit des jungen Menschen
- 12,8% eingeschränkte Erziehungskompetenz
- 12,4% Gefährdungen des Kindeswohls
- 9,2% unzureichende Förderung
- 8,7 % Auffälligkeiten im Sozialverhalten

So unterschiedlich wie die Gründe, die zu einer Heimerziehung führen, sind auch die Unterbringungsformen. Von familienanalogen Formen bis hin zu therapeutischen Intensivgruppen und Auslandsmaßnahmen. Daraus ergeben sich in der Konsequenz auch die höchst unterschiedlichen Kostensätze von rund 130 € bis rund 600 € pro Kind und Tag. Das ergibt jährliche Kosten zwischen ca. 48.000 € und 220.000 € je Einzelfall.

Die Jugendhilfe der Stadt Sankt Augustin orientiert sich am Leitsatz: „*ambulant vor stationär*“. Diese Grundausrichtung setzt auf eine frühzeitige und präventive Unterstützung. Die Umsetzung dieser Orientierung gelingt zunehmend besser, wie sich in den deutlich gestiegenen Zahlen bei den ambulanten Fallzahlen ablesen lässt.

Der starke Fallzahlenanstieg der stationären Hilfen in 2016 erklärt sich aus den hohen Zuweisungszahlen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in diesem Jahr.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Im Bereich der ambulanten Jugendhilfemaßnahmen stellt die sozialpädagogische Familienhilfe neben den flexibel organisierten Hilfen nach § 27,2 SGB VIII die meist gewährte Hilfeleistung dar. Die Unterstützung richtet sich an die gesamte Familie und wird in der Regel im häuslichen Kontext erbracht. Die Gewährung erfolgt in Form von Fachleistungsstunden.

Hierzu werden mit jedem Träger individuelle Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen geschlossen.

Bezogen auf die Familie werden monatlich festgelegte Stundenbudgets gewährt, bspw. 25 Monatsstunden, deren Verwendung in den Hilfeplänen konkretisiert wird.

Die Gesamtdauer der Hilfen liegt in der Regel zwischen zwei bis drei Jahren. In besonderen Situationen, bspw. bei Kindeswohlgefährdungen, kann sowohl die Stundenanzahl, als auch die Hilfedauer deutlich größer sein. Die Kosten der Fachleistungsstunden liegen je nach Träger zwischen 60 € und 80 €.

Die sozialpädagogische Familienhilfe setzt immer an den Alltagsproblemen der Familien an, und gibt konkrete Hilfestellung auch bei der Bewältigung von Beziehungskonflikten zwischen den Familienmitgliedern.

Zunehmend erhalten auch Familien mit Fluchthintergrund Zugang zu den Leistungen der Jugendhilfe. Neben den sonstigen Unterstützungsbedarfen kommen hier oftmals spezielle Integrationsanforderungen hinzu.

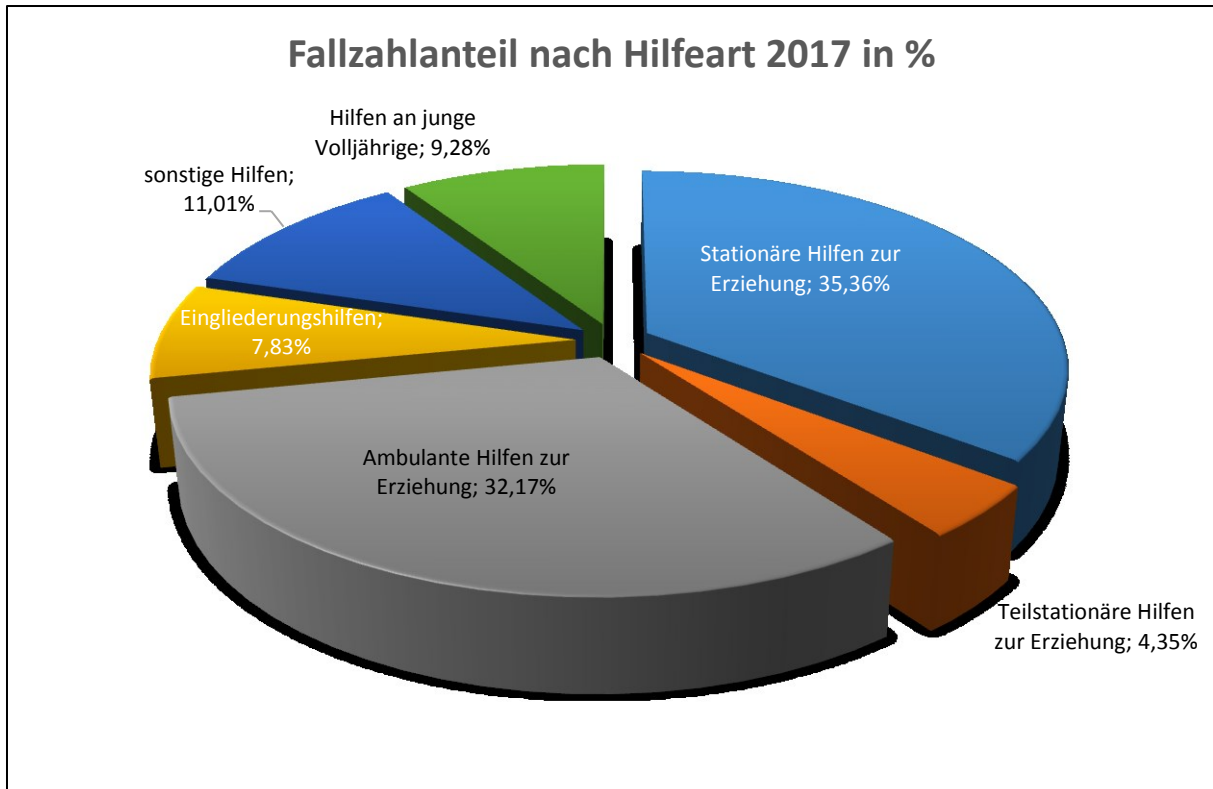
§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Die Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer vorliegenden oder drohenden seelischen Behinderung teilhabebeeinträchtigt sind. Das Jugendamt ist hier Rehabilitationsträger. Den Kindern und Jugendlichen wird durch die Hilfe die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in einem oder auch mehreren Lebensbereichen ermöglicht (Tagesbetreuung, Schule, Freizeit, Beruf).

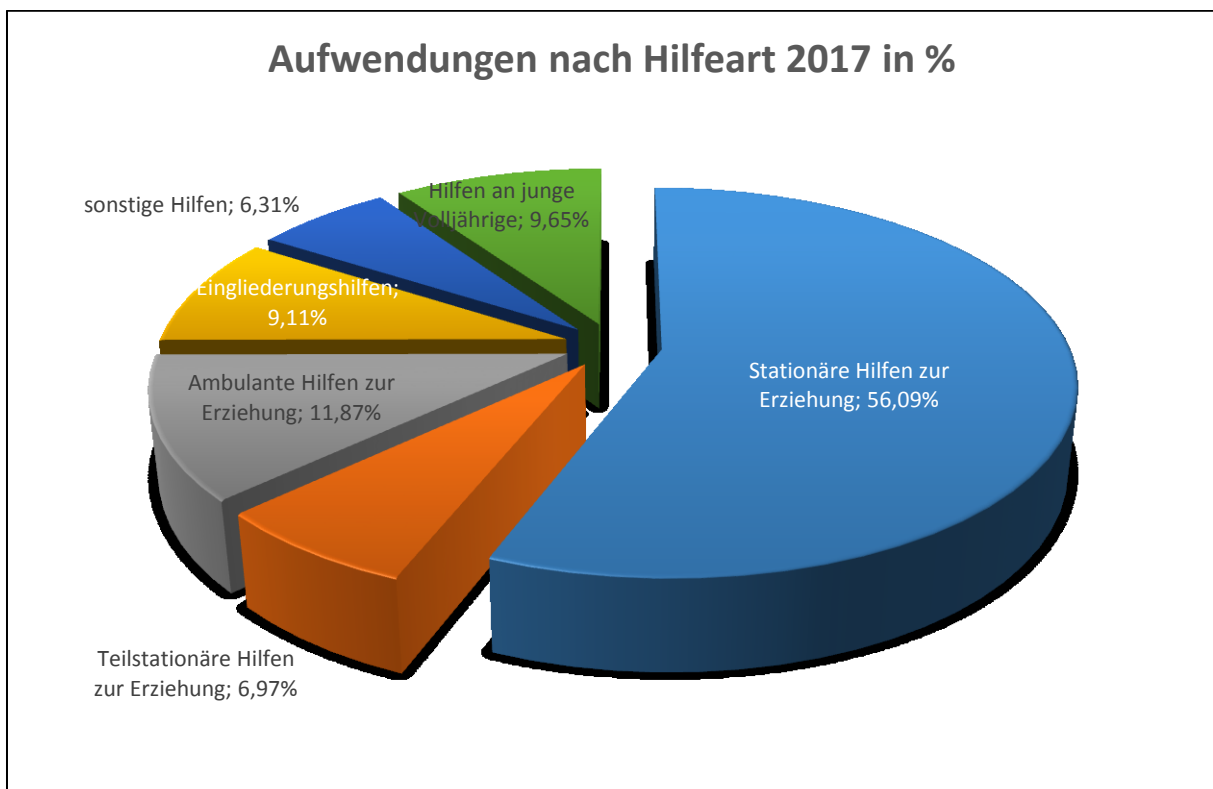
Die notwendige sozialpädagogische Diagnostik für die Gewährung einer Eingliederungshilfe erstellen die pädagogischen Fachkräfte im Bezirkssozialdienst im Zusammenwirken mit fachlich geeigneten Kinder und Jugendpsychiater*innen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen.

Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz haben Eltern einen Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung. Verbesserte diagnostische Instrumente, verlängerte Schulzeiten, sowie eine stärkere Sensibilisierung der schulischen Fachkräfte haben aktuell dazu geführt, dass insbesondere im Bereich der Schulbegleitungen ein großer Zuwachs an Hilfeleistungen mit entsprechenden Kosten zu verzeichnen ist. So sind bspw. für einen Grundschüler in der 4. Klasse monatlich bis zu 112 Stunden Schulbegleitung erforderlich, wenn die Betreuung vollumfänglich sein muss. Hinzu kommen u.U. Ausflüge und Klassenfahrten. Da auch diese Hilfe von anerkannten Fachkräften geleistet werden muss, entstehen somit in einen solchen Fall Kosten von über 6800 € monatlich.

Das folgende Tortendiagramm stellt die Verteilung der einzelnen Hilfearten der Gesamtfallzahlen im Jahr 2017 dar. Die stationären Hilfen zur Erziehung mit 35,36 % stellen zusammen mit den ambulanten Hilfen zur Erziehung mit 32,17 % die fallzahlenmäßig größten Bereiche dar:



Stellt man diese prozentuale Darstellung der Fallzahlenaufteilung den prozentualen Ausgaben nach Hilfeart 2017 gegenüber, wird deutlich, dass die stationären Hilfen mit 35,36 % aller Hilfen insgesamt 56,09 % der Gesamtausgaben ausmachen. Wohingegen die ambulanten Fälle mit 32,17 % aller Hilfen 11,87 % der Gesamtausgaben verursachen.

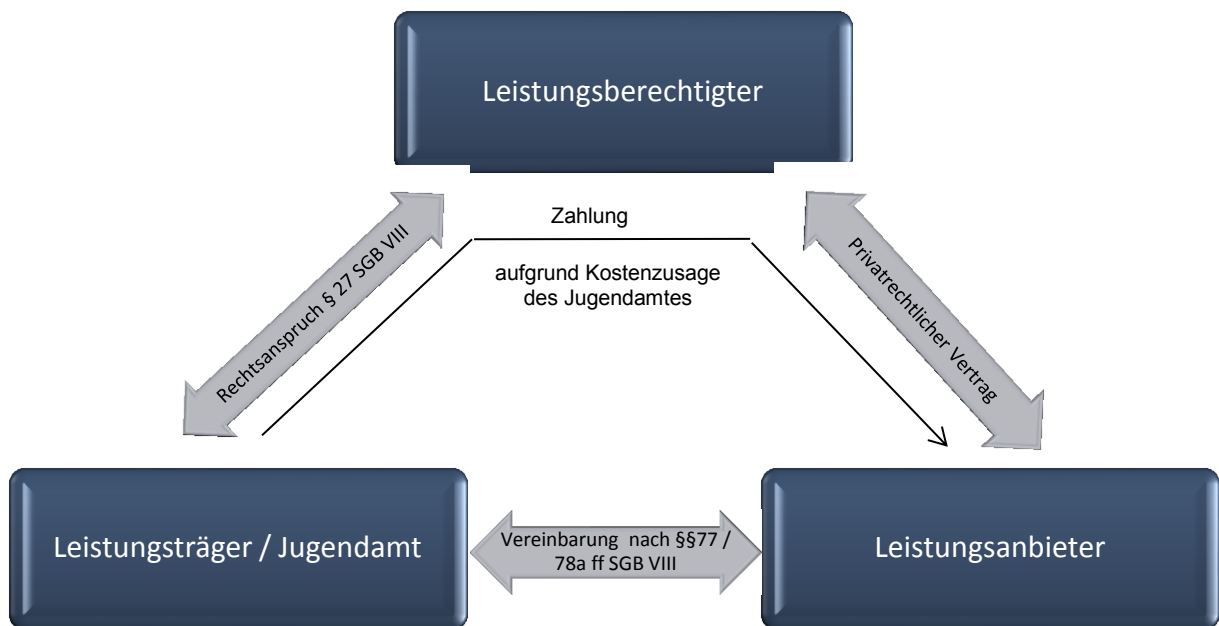


Teil D: Entwicklung der Ausgaben in den Produkten

Produkten 06-03-02 und 06-03-0

1. Grundsätzliches

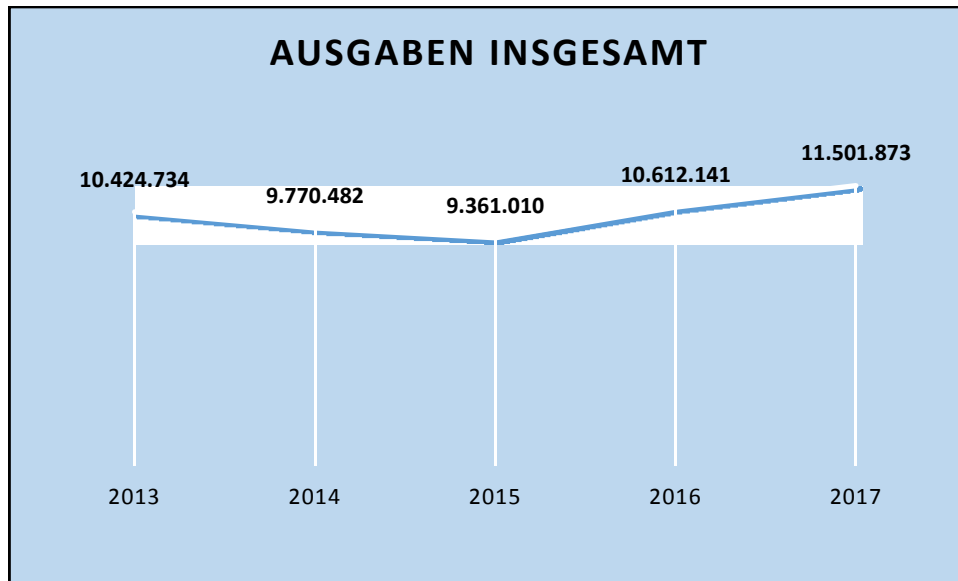
Im Folgenden wird die Entwicklung der Ausgaben in den Produkten 06-03-02 und 06-03-03 dargestellt. Wie bereits ausgeführt werden alle vom Bezirkssozialdienst bewilligten und von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zur Auszahlung gebrachten Hilfen diesen beiden Produkten zugeordnet. Im Gegensatz zu den Hilfen, die die Erziehungs- und Familienberatungsstelle erbringt, beauftragt der Bezirkssozialdienst im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses einen Träger mit der Erbringung der Hilfen auf der Basis einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach den §§ 77 und 78a ff SGB VIII.



An dieser Stelle wird noch darauf hingewiesen, dass über diese beiden Produkte auch Aufwendungen abgerechnet werden, die nicht unmittelbar fallbezogen entstehen.

2. Ausgaben für alle durch den Bezirkssozialdienst gewährten Hilfen

Die Entwicklung der Ausgaben in den Jahren 2013 bis 2017, die zur Sicherstellung der Aufgaben des Bezirkssozialdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe notwendig sind, zeigt folgende Grafik:



Die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 und 29 bis 35 SGB VIII werden über das Produkt 06-03-02 abgerechnet. Zur Ermittlung welche Kosten ausschließlich als Leistung der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung aufgewandt werden, sind die Auswertungen aus der Finanzsoftware infoma weiter zu differenzieren. Daher wurde für die folgenden Darstellungen die in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführte Excelliste und die Daten des Auswertungsverfahrens KomPlus zur Ermittlung der Aufwendungen, die ausschließlich den Hilfen zur Erziehung im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses zuzuordnen sind, herangezogen.

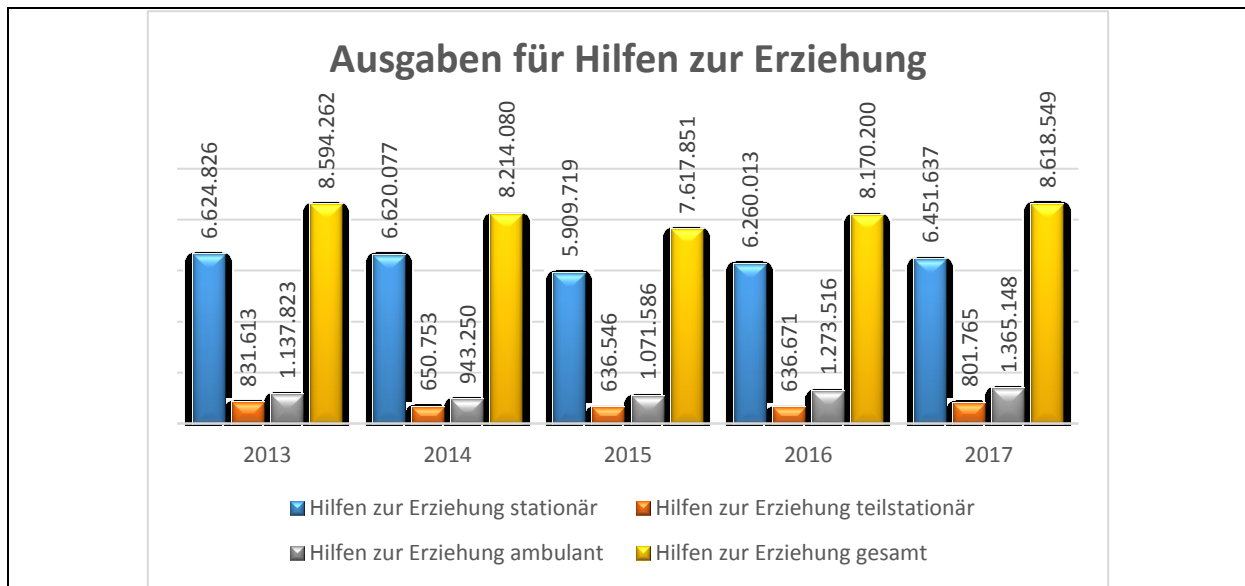
3. Ausgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind:

- | | |
|-----------------|--|
| • § 27 SGB VIII | Hilfen zur Erziehung (HzE) |
| • § 28 SGB VIII | Erziehungsberatung (EB) |
| • § 29 SGB VIII | Soziale Gruppenarbeit |
| • § 30 SGB VIII | Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer |
| • § 31 SGB VIII | Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) |
| • § 32 SGB VIII | Erziehung in einer Tagesgruppe |
| • § 33 SGB VIII | Vollzeitpflege |
| • § 34 SGB VIII | Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen |
| • § 35 SGB VIII | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) |

Die Hilfen nach §§ 27 und 29 bis 31 SGB VIII werden grundsätzlich als ambulante Hilfen erbracht, die Hilfe nach § 32 SGB VIII als teilstationäre Hilfe und die Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII als stationäre Hilfen. Aufgrund der Komplexität einzelner Fälle kommt es vor, dass ergänzend zu der stationären Unterstützung eine Hilfe nach den §§ 27, 29 und/oder 31 SGB VIII gewährt wird. Zur besseren Zuordnung wird in diesen Fällen die zweite Hilfe ebenfalls den stationären Hilfen zugeordnet. Im Folgenden werden die erhobenen Daten unterteilt nach den Leistungsbereichen ambulant, teilstationär und stationär dargestellt.

Die seit 2013 erhobenen Daten zeigen folgende Entwicklung:



Der offensichtliche Rückgang der Hilfen im Jahr 2015 liegt in einem Rückgang der Fallzahlen und der damit verbundenen Kosten bei den Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und in der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen nach § 34 SGB VIII begründet. Bei den Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Rückgang in den Fallzahlen von 34 auf 28 und bei den Kosten eine Minderung der Aufwendungen in Höhe von ca. 50.000 € zu verzeichnen. Die Fallzahlen der Heimerziehung und der sonstigen betreuten Wohnformen sind von 225 auf 202 gefallen, was zu einer Verringerung der Kosten um ca. 1 Mio € führte.

Außer den Hilfen zur Erziehung werden als Leistungen der Jugendhilfe auch

- Hilfen zur Ausübung des Umgangsrechtes gem. § 18 (3) SGB VIII
- Hilfen in Mutter-Kind-Einrichtungen gem. § 19 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige/Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII und
- Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII

gewährt.

Bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII handelt es sich um Hilfen, die jungen Volljährigen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, solange sie individuell erforderlich sind. Diese Hilfen werden immer in Verbindung mit den §§ 27 (3) + (4), 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 für junge Volljährige bewilligt.

4. Übersicht über die Ausgabenentwicklung:

Hilfeart	2013	2014	2015	2016	2017
1. Hilfen zur Erziehung	Jahresaufwendungen in €				
stationäre Hilfen					
§ 33 KE Vollzeitpflege	493.422	606.538	730.755	580.363	615.869
§ 33 Vollzeitpflege	520.000	576.331	626.710	788.971	767.107
§§ 33/34 Erziehungsstelle / Fachfamilie	278.127	96.516	100.052	205.557	147.681
§ 34 Heimerziehung	4.581.033	4.484.660	3.969.798	4.084.767	4.440.253
§ 34 KE Heimerziehung	126.205	200.748	182.541	167.092	100.212
§ 34 Sonstige betreute Wohnform	343.465	412.042	160.468	133.308	133.520
§ 35 INSPE stationär	282.573	243.243	139.394	299.955	246.996
Gesamtaufwendungen für stationäre Hilfen	6.624.826	6.620.077	5.909.719	6.260.013	6.451.637
teilstationäre Hilfen					
§ 32 Tagesgruppen Einrichtungen	826.843	645.983	633.764	636.671	801.765
§ 32 Tagesgruppen Familienpflege	4.770	4.770	2.783	0	0
Gesamtaufwendungen für teilstationäre Hilfen	831.613	650.753	636.546	636.671	801.765
ambulante Hilfen					
Flexibel organisierte Erziehungshilfen § 27 ff	243.695	280.882	360.211	408.261	449.486
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	3.174	6.969	8.266	11.796	7.813
§ 30 Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer	223.485	209.851	248.580	326.075	359.922
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	667.407	445.548	430.792	477.095	531.964
§ 35 INSPE ambulant	63	0	23.737	50.290	15.962
Gesamtaufwendungen für ambulante Hilfen	1.137.823	943.250	1.071.586	1.273.516	1.365.148
Hilfen zur Erziehung gesamt	8.594.262	8.214.080	7.617.851	8.170.200	8.618.549
2. Eingliederungshilfen					
Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII	260.676	313.085	226.186	215.418	59.590
Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 53 ff SGB XII	0	0	0	37.969	172.317
stationäre Eingliederungshilfen gesamt	260.676	313.085	226.186	253.387	231.908

Eingliederungshilfe ambulant nach § 35 a SGB VIII	189.988	313.870	375.347	591.970	788.722
Eingliederungshilfe ambulant nach § 53 ff SGB XII	0	0	0	0	26.659
ambulante Eingliederungshilfen gesamt	189.988	313.870	375.347	591.970	815.381
Schulbegleitung	n.e.			218.315	491.964
Therapie	n.e.	n.e.	n.e.	54.780	61.983
Freizeitbegleitung	n.e.	n.e.	n.e.	n.e.	2.695
Eingliederungshilfen gesamt	450.664	626.954	601.532	845.358	1.047.289
3. sonstige Hilfen					
§ 13 Jugendsozialarbeit stationäre	5.467	8.945	19.273	15.444	0
Begleiteter Umgang gem. § 18 (3) SGBVIII	5.523	11.105	13.927	13.965	31.750
§ 19 Mutter- Vater- Kind-Einrichtungen	159.841	145.403	293.889	351.569	410.444
§ 20 Betreuung und Versorgung in Notsituationen	17.997	2.661	240	4.841	1.327
§ 42 Inobhutnahme	361.021	178.960	250.894	360.290	282.242
Gesamtaufwendungen/Jahr	549.848	347.074	578.223	746.109	725.763
4. Hilfen an junge Volljährige					
stationäre Hilfen					
§ 41 Heimerziehung	132.782	55.367	116.888	318.271	591.346
§ 41 i. V.m. § 33 Vollzeitpflege	55.560	29.501	27.478	61.731	93.276
§ 41 Sonstige stationäre Hilfen für junge Volljährige	275.354	226.674	179.933	245.249	277.370
Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII an junge Volljährige	278.415	186.206	159.065	151.481	54.464
Aufwendungen stationär gesamt	742.111	497.748	483.364	776.733	1.016.456
ambulante Hilfen					
§ 41 Ambulante Hilfe für junge Volljährige	80.676	81.016	68.800	64.704	58.021
Eingliederungshilfe ambulant nach § 35 a SGB VIII an junge Volljährige	7.173	3.609	11.239	9.038	35.794
Aufwendungen ambulant gesamt	87.849	84.625	80.039	73.742	93.815
Aufwendungen Hilfen an junge Volljährige	829.961	582.373	563.403	850.474	1.110.271

5. Einnahmen

Die Entwicklung der Ausgaben für die vom Bezirkssozialdienst bewilligten Hilfen zeigt die folgende Tabelle. Sie basiert auf den Rechnungsergebnissen in den Jahresabschlüssen, die sich in den Teilergebnishaushalten niederschlagen. Zum Zeitpunkt der Erstellung

Einnahmeart	2013	2014	2015	2016	2017
Produkt 06-03-02 Leistungen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen					
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.378 €	31.944 €	24.144 €	38.335 €	24.659 €
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	321.629 €	266.742 €	232.689 €	164.505 €	190.115 €
Leistungen von Sozialleistungsträgern (o. PV)	76.821 €	43.433 €	20.665 €	19.723 €	36.361 €
Erstattungen vom Land	33 €	0 €	0 €	97.272 €	253.404 €
Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern	703.696 €	2.044.438 €	363.489 €	461.197 €	2.660.093 €
Kostenerstattungen von KK	0 €	0 €	214 €	465 €	1.529 €
Einnahmen Produkt 06-03-02 gesamt	1.124.557 €	2.386.557 €	641.201 €	781.497 €	3.166.161 €
Produkt 06-03-02 Inobhutnahme					
Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz	9.995 €	2.107 €	1.150 €	4.034 €	241 €
Erstattungen vom Land nach FlüAG	0 €	0 €	0 €	18.180 €	1.795.100
Leist. v. Sozialleistungsträgern (o. PV)	1.488 €	8 €	0 €	0 €	0 €
Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern	3.070 €	0 €	7.668 €	1.394 €	11.848 €
Einnahmen Produkt 06-03-03 gesamt	14.553 €	2.115 €	8.818 €	23.608 €	1.807.189 €
Einnahmen gesamt	1.139.110 €	2.388.672 €	650.019 €	805.105 €	4.973.350 €

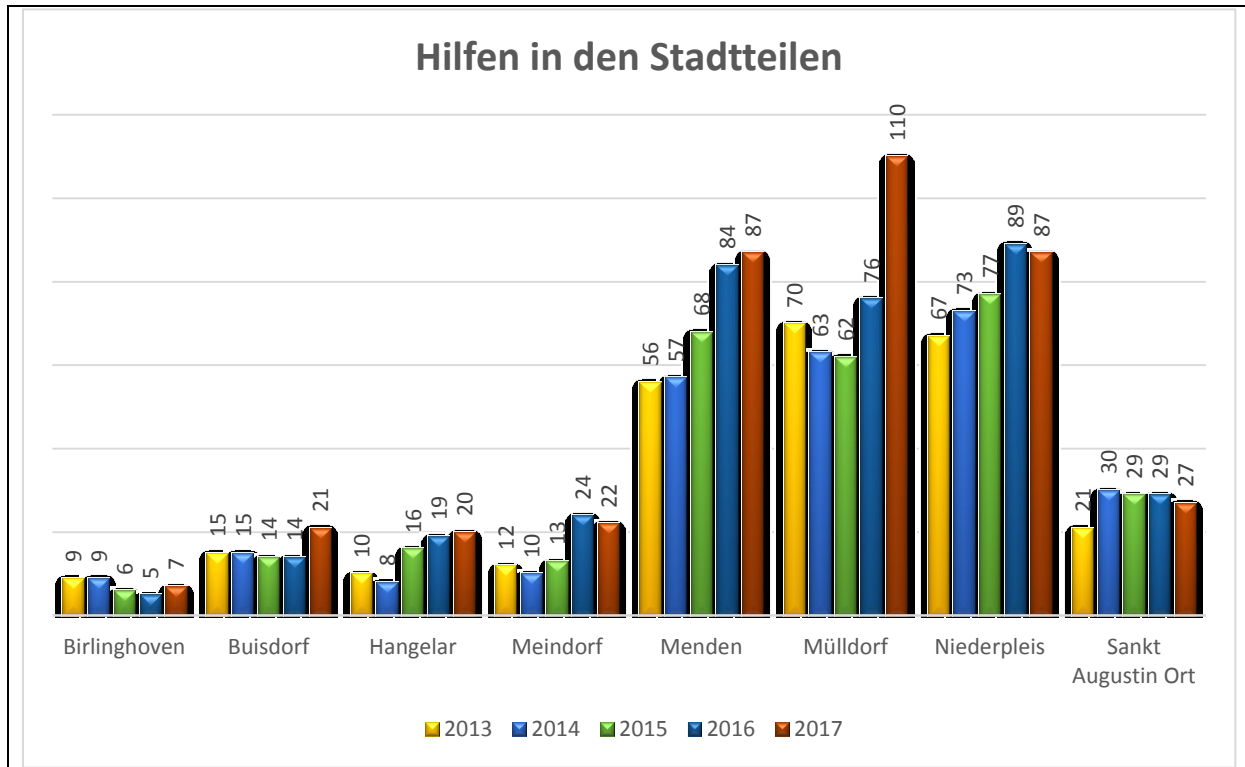
Teil E: Verteilung nach Altersklassen

Die Verteilung der gewährten Hilfen und der Ausgaben nach den Altersklassen stellt sich wie folgt dar:

Altersgruppe	2013	2014	2015	2016	2017
AG 01: 0<6 Jahre	116	99	83	97	112
AG 02: 6<14 Jahre	233	205	215	242	261
AG 03: 14<18 Jahre	153	186	191	233	223
AG 04: 18<21 Jahre	56	43	42	66	87
AG 05: 21<27 Jahre	8	8	12	10	6
AG 06: >=27 Jahre	1	2	1	1	1
Gesamtzahl der gewährten Hilfen	567	543	544	649	690
AG 01: 0<6 Jahre	1.228.312 €	1.000.695 €	816.270 €	934.732 €	1.061.837 €
AG 02: 6<14 Jahre	5.334.956 €	4.673.572 €	3.977.493 €	4.511.554 €	4.778.597 €
AG 03: 14<18 Jahre	2.747.863 €	3.326.879 €	3.792.632 €	3.900.287 €	4.175.491 €
AG 04: 18<21 Jahre	962.388 €	628.447 €	481.172 €	962.447 €	1.244.383 €
AG 05: 21<27 Jahre	147.839 €	128.443 €	199.393 €	205.399 €	105.347 €
AG 06: >=27 Jahre	3.377 €	12.445 €	94.050 €	97.722 €	136.218 €
Gesamtaufwendungen	10.424.734 €	9.770.482 €	9.361.010 €	10.612.141 €	11.501.873 €

Teil F: Verteilung in den Stadtteilen

Die Übersicht zeigt die Entwicklung der gewährten Hilfen bezogen auf die Stadtteile Sankt Augustins.



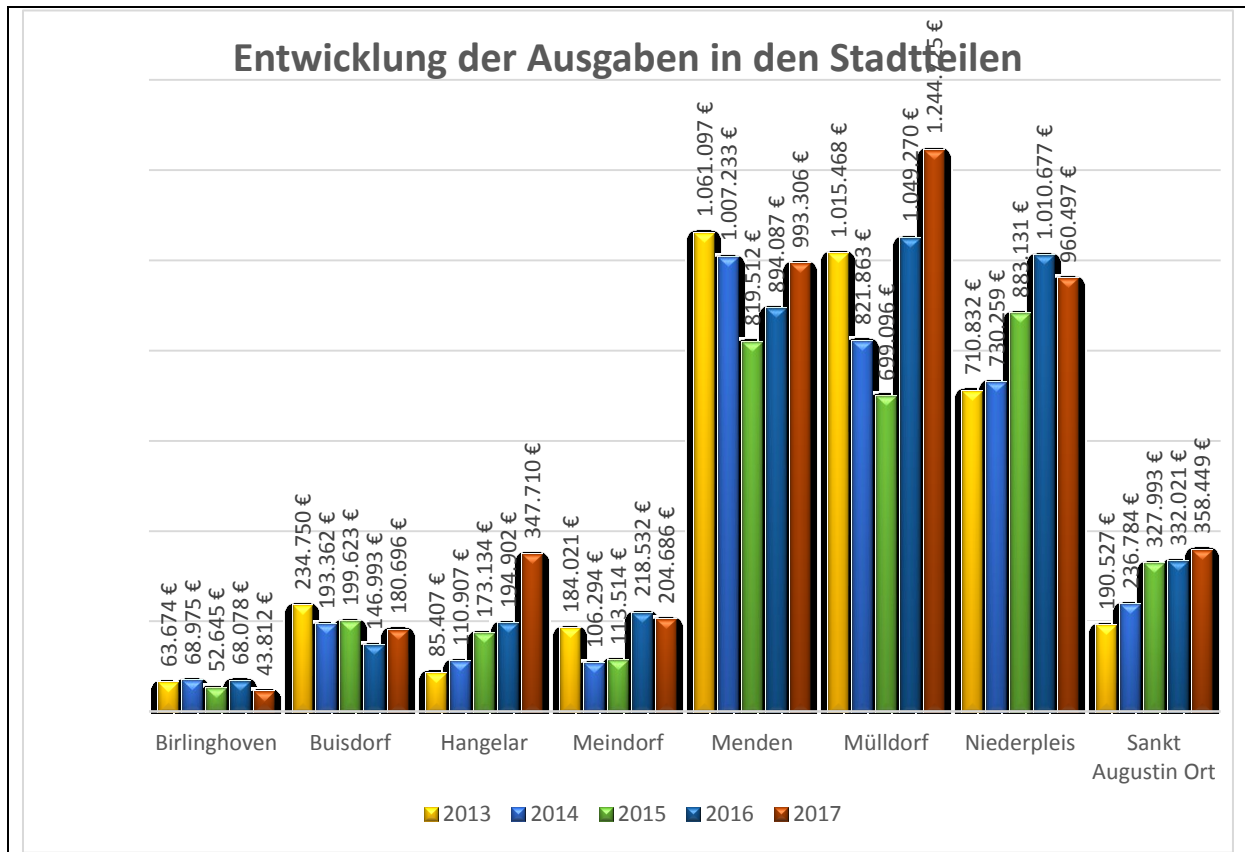
Die Übersicht enthält ausschließlich die Hilfen, die für Personen gewährt werden, die in Sankt Augustin leben und hier auch die erforderlichen Hilfen erhalten. Darüber hinaus erhalten Sankt Augustiner Einwohner auch Hilfen in anderen Städten, Landkreisen oder Bundesländern. Der Vollständigkeit halber sind diese hier aufgeführt:

Ohne Zuordnung zu Stadtteilen	2013	2014	2015	2016	2017
- Keine Angabe	6	2	2	1	1
- Fremdplatzierung	212	189	172	189	204
- nicht aus dem Kreis-/Stadtgebiet	89	87	85	119	104

Bei den Fremdplatzierungen handelt es sich um sogenannte Kostenerstattungsfälle nach den §§ 86 (5) und (6) SGB VIII. Es handelt sich um Kinder und Jugendliche bei denen es nach Beginn der Hilfe zu einem Wechsel in den Zuständigkeiten gekommen ist. Dies ist der Fall, wenn z.B. die sorgeberechtigten Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt verändert. Auch wenn ein Kind oder Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson lebt und sein Verbleib dort auf Dauer zu erwarten ist, wechselt die Zuständigkeit. Die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe geht in diesen Fällen auf den dann örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über. Da die Grundzuständigkeit jedoch beim abgebenden Jugendhilfeträger verbleibt entsteht ein Kostenerstattungsanspruch.

Umgekehrt bekommen Kinder und Jugendliche aus anderen Städten Hilfen in Sankt Augustin. Tritt der Zuständigkeitenwechsel ein, hat die Stadt Sankt Augustin einen Kostenerstattungsanspruch.

Dem gegenüber stellt sich die Entwicklung der Ausgaben folgendermaßen dar:



ohne Zuordnung zu Stadtteilen	2013	2014	2015	2016	2017
- Keine Angabe	49.123 €	11.234 €	3.623 €	900 €	5.920 €
- Fremdplatzierung	4.760.462 €	4.612.258 €	4.282.130 €	4.363.387 €	4.444.267 €
- nicht aus dem Kreis-/Stadtgebiet	2.069.373 €	1.871.314 €	1.806.609 €	2.333.293 €	

Teil G: Gesamtübersicht

Gesamtübersicht Hilfen zur Erziehung					
bezogen auf das Jahr 2017					
Stadtteile	gewährte Hilfen	% aller in den Stadtteilen gewährten Hilfen zur Erziehung	<21jährige Einwohner im Stadtteil	% aller 21jährigen bezogen auf die Gesamtstadt	Hilfen pro 100 <21jährige im Stadtteil
Birlinghoven	3	1,12%	260	3,29%	1,15
Buisdorf	17	6,34%	475	6,02%	3,58
Hangelar	11	4,10%	1.130	14,32%	0,97
Meindorf	17	6,34%	467	5,92%	3,64
Menden	67	25,00%	1.730	21,92%	3,87
Mülldorf	78	29,10%	1.409	17,85%	5,54
Niederpleis	59	22,01%	1.577	19,98%	3,74
Sankt Augustin Ort	16	5,97%	844	10,69%	1,90
Gesamtstadt	268		7.892		3,05

Die Tabelle zeigt in den Spalte 2 und 3 die Verteilung der gewährten Hilfen zur Erziehung in den Stadtteilen. Die meisten Hilfen werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 21 Jahren gewährt werden. Daher werden in den letzten drei Spalten die gewährten Hilfen den Einwohnern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gegenübergestellt. Spalte 5 verdeutlicht die prozentuale Verteilung bezogen auf die alle Einwohner bis 21 in der Gesamtstadt (7.892). Um die Stadtteile miteinander zu vergleichen sind allerdings die Angaben in Spalte 6 relevant. Diese besagt prozentual, wie viele der bis 21jährigen im Stadtteil Hilfen zur Erziehung erhalten.

Gesamtübersicht alle Hilfen					
bezogen auf das Jahr 2017					
Stadtteile	gewährte Hilfen	% aller in den Stadtteilen gewährten Hilfen zur Erziehung	<21jährige Einwohner	% aller 21jährigen bezogen auf die Gesamtstadt	Hilfen pro 100 <21jährige im Stadtteil
Birlinghoven	7	1,84%	260	3,29%	2,69
Buisdorf	21	5,51%	475	6,02%	4,42
Hangelar	20	5,25%	1.130	14,32%	1,77
Meindorf	22	5,77%	467	5,92%	4,71
Menden	87	22,83%	1.730	21,92%	5,03
Mülldorf	110	28,87%	1.409	17,85%	7,81
Niederpleis	87	22,83%	1.577	19,98%	5,52
Sankt Augustin Ort	27	7,09%	844	10,69%	3,20
Gesamtstadt	381		7.892		4,39